

| | | |
|--|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 401 - Allgemeine Dienste |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Angelika Behr 563 5556 angelika.behr@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 29.04.2003 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1447/03 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 14.05.2003 | Ausschuss Zentrale Dienste | Vorberatung |
| 28.05.2003 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 02.06.2003 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Aufhebung des Ratsbeschlusses "Mindestlöhne im Baugewerbe" vom 01.07.1996 | | |

Grund der Vorlage

Änderung der Rechtslage

Beschlussvorschlag

Der Ratsbeschluss "Mindestlöhne im Baugewerbe" vom 01.07.1996 wird aufgehoben.

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Am 01.07.1996 hat der Rat gem. Drucksache 1181/96 folgendes beschlossen:

1. "Die Stadt Wuppertal wird zukünftig nur noch solche Anbieter im Rahmen von Ausschreibungen berücksichtigen, die sich verpflichten, wenigstens die zwischen den Tarifparteien des Baugewerbes vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.

2. Die Vertreter des Rates der Stadt Wuppertal bei den städt. Beteiligungen werden aufgefordert, die Vergaberegulung des Punktes 1 zu befolgen.”

Am 01.03.2003 ist das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW) in Kraft getreten.

Es schreibt u.a. den Gemeinden sowie den von ihnen mehrheitlich gehaltenen Unternehmen vor, Bauaufträge und Verkehrsaufträge im Linienverkehr über 10.000 EURO nur an solche Unternehmen zu erteilen, die mindestens die lokalen Tariflöhne zahlen und die tarifliche Arbeitszeit anwenden. Für eine eigene Regelung der Stadt Wuppertal verbleibt damit kein Raum.